ANLAGE: 37 VW Radtyp: EVL

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : VOLKSWAGEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mitten loch | Zentrierring- werkstoff | zul. Rad- | zul. Abroll | gültig ab | | |
|------------|------------------------|---------------|-------------|----------------------------|--------------|----------------|--------------|--|--|
| | Kennzeichnung | Kennzeichnung | (mm) | | last | umf. | Fertig | | |
| | Rad | Zentrierring | | | (kg) | (mm) | datum | | |
| EVL242DV | EVL LK100 | Ø60.1 Ø57.1 | 57,1 | Kunststoff | 540 | 1975 | 02/03 | | |
| EVL242LV | EVL LK100 | Ø60.1 Ø57.1 | 57,1 | Kunststoff | 540 | 1975 | 05/99 | | |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLKSWAGEN

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJV1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: VW GOLF

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|--------------|---------------------|---------------------|
| 1E | e1*96/79*0070* | 55 -85 | 185/55R15-81 | nur bis 924 kg zul. | nur |
| 1EX0 | G407 | | | Achslast; 51J | e1*96/79*0070*00; |
| | | | 195/50R15 | 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/50R15-82 | | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | 195/55R15-83 | 11A; 22B; 54A | 73C; 74A; 74P |
| | | | 205/50R15-85 | 11A; 21B; 22B; 24M | |
| | | | 215/45R15-82 | 11A; 22B; 65A | |

Verkaufsbezeichnung: VW GOLF, VENTO

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|----------------------|
| 1HX0F | F894 | 40 -85 | 185/55R15-81 | • | Schrägheck; |
| | | | 195/50R15 | 11A; 22B; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/50R15-82 | 11A; 22B | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | 195/55R15-83 | 11A; 21B; 22B | 73C; 74A; 74P |
| | | | 205/50R15-82 | 11A; 21B; 22B; 24J | |
| | | | 215/45R15-82 | 11A; 22B; 56D | |
| 1HX0F | F894 | 40 - 44 | 185/55R15-81 | | Steilheck; |
| | | 40 - 85 | 195/50R15 | 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/50R15-82 | | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | 195/55R15-83 | 11A; 21B; 22B; 54A | 73C; 74A; 74P |
| | | | 205/50R15-85 | 11A; 21B; 22B; 24M | |
| | | | 215/45R15-82 | 11A; 22B; 56D | |
| 1H | e1*96/79*0068* | 40 - 44 | 185/55R15-81 | | Kombi; Frontantrieb; |
| 1HX0 | F804 | 40 -85 | 195/50R15 | 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/50R15-82 | | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | 195/55R15-83 | 11A; 21B; 22B; 54A | 73C; 74A; 74P |
| | | | 205/50R15-85 | 11A; 21B; 22B; 24M | |
| | | | 215/45R15-82 | 11A; 22B; 56D | |

ANLAGE: 37 VW Radtyp: EVL

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 2 von 4

| Verkaufsbezeichnung: | VW GOLF, VENTO |
|----------------------|----------------|
| | |

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------|--------------|--------------------|---------------------|
| 1H | e1*96/79*0068* | 40 -85 | 185/55R15-81 | | nicht Kombi; |
| 1HX0 | F804 | | 195/50R15 | 11A; 22B; 51G | Frontantrieb; |
| | | | 195/50R15-82 | 11A; 22B | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/55R15-83 | 11A; 21B; 22B | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | 205/50R15-85 | 11A; 21B; 22B; 24J | 73C; 74A; 74P |
| | | | 215/45R15-82 | 11A; 22B; 56D | |

Verkaufsbezeichnung: VW LUPO

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|--------------------------------------|----|--------------|--------------------|---------------------|
| U - U | e1*2001/116*0147*, e1*98/14*0147* | 92 | 195/45R15 78 | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/50R15 82 | 11A; 54A | 12K; 51A; 71K; 722; |
| | | | 205/45R15 | 51G | 73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: VW POLO

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|---------------------|
| 6N | e1*96/79*0069*, | 33 - 55 | 195/45R15-78 | | nur bis |
| | e1*98/14*0069*, | 74 -88 | 195/45R15 | 51G | e1*98/14*0069*06; |
| | G774 | | | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| 6NF | G951 | | | | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | | | 73C; 74A; 74P |
| 6N | e1*98/14*0069* | 37 - 92 | 195/45R15 | 51G | Polo GP (Facelift |
| | | | | | Okt.1999); ab |
| | | | | | e1*98/14*0069*07; |
| | | | | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | | | 12A; 51A; 71K; 722; |
| | | | | | 73C; 74A; 74P |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

ANLAGE: 37 VW Radtyp: EVL

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 4

11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 56D) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

DUNLOP SP Sport 2000, D40

CONTINENTAL CZ 91

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

65A) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

DUNLOP SP Sport 2000, D40

ANLAGE: 37 VW Radtyp: EVL

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 4 von 4

CONTINENTAL

CZ 91

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.